

**Stellungnahme
gemäß § 67a Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz**

zum Prüfbericht des Stadtrechnungshofes betreffend das Projekt

A9 – Pyhrnautobahn Begleitstraße

Der **Kontrollausschuss** hat den **Prüfbericht des Stadtrechnungshofes** betreffend das Projekt **A9 – Pyhrnautobahn Begleitstraße**, in seinen Sitzungen am 20.12.2004, 31.1.2005 und 2.3.2005 eingehend beraten. Gemäß § 67a Abs. 5 des Statutes wird zum vorliegenden Prüfbericht folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Der **Kontrollausschuss** hat die vom Stadtrechnungshof getroffenen **Feststellungen und Empfehlung ausführlich diskutiert**. Sämtliche **Berichtsteile des Prüfberichtes** betreffend das Projekt A9 - Pyhrnautobahn wurden vom Kontrollausschuss **zustimmend zur Kenntnis genommen**.

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses:

GR. Mag. Harald Korschelt

StRH – 21512/2003
Bericht betreffend das Projekt
A9 – Pyhrnautobahn Begleitstraße

Graz,
BerichterstellerIn:

.....

Ö f f e n t l i c h !

Bericht an den Gemeinderat

Der Stadtrechnungshof hat gemäß § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof betreffend das Projekt A9 – Pyhrnautobahn Begleitstraße eine **Prüfung auf Grund einer zu erwartenden Projektkostenerhöhung von mehr als 10%** durchgeführt.

Das Prüfziel des Stadtrechnungshofes lag in der **Feststellung der Ursachen der Projektkostenerhöhung im Ausmaß von EUR 1,513 Mio.**

Zusammenfassend kommt der Stadtrechnungshof zu folgenden Ergebnissen:

- Zum **Projektstatus** ist **festzuhalten**, dass die **Errichtung der ÖV-Trasse – mit einigen Planungsänderungen – abgeschlossen** ist, die **Begleitstraße A9** jedoch **aufgrund geänderter politischer Prioritäten im Zuge der Budgetkonsolidierung bis auf weiteres zurück gestellt** wurde.
- Das **Projekt wurde im Juni 2000 mit Genehmigungsbeschluss des damaligen Gemeinderates** beschlossen, wobei die **genehmigte Projektsumme auf rd 2,8 Mio EUR** lautete. Dies unter der **Annahme**, dass die gesamten **Grundstücke entlang der A9** vom Bund (bzw später: seitens der ASFINAG) **kostenlos** zur Verfügung gestellt werden würden.
- **Ziel** war die **Herstellung einer Begleitstraße zur A9 – Pyhrnautobahn** im Bereich Weblinger Gürtel-Schwarzer Weg **bis zur Anbindung an den neuen Knoten „IKEA 2“**, sowie die Realisierung einer ÖV-Trasse zum bestehenden Knoten IKEA 1. Ein gemäß Grazer Stadtstatut vorgeschriebener **Projektkontrollauftrag an den Stadtrechnungshof** wurde damals **nicht erteilt**.
- **Ebensowenig** wurden dem Stadtrechnungshof in weiterer Folge Unterlagen für die **statutengemäße laufende Projektabwicklungskontrolle** übermittelt.
- Die **Grundlage für die Projektgenehmigung vom Juni 2000** bildete eine **Kostenschätzung mit Stand Jänner 2000** einschließlich der **Grundablöseermittlung**.
- Der **Antrag zur Projektgenehmigung erfolgte im Jahr 2000** in weiterer Folge durch das damalige **Straßen- und Brückenbauamt** auf Basis der zuvor erstellten Kostenschätzung, gemeinsam mit der Finanz- und Vermögensdirektion.

- Für die **mittlerweile zuständigen Mitarbeiter der Stadtbaudirektion** ist es **nicht mehr nachvollziehbar, wie die Grundablösermittlung der Kostenschätzung** vom Jänner 2000 **zustande gekommen** ist. Auch ist **aus der Aktenlage nicht mehr nachvollziehbar**, „*von wem, bzw welcher Magistratsabteilung die damaligen Grundeinlöse-kostenschätzungen stammen.*“ (Zitat aus der Stellungnahme der Stadtbaudirektion vom 21. Oktober 2004).
- Innerhalb der vorher genannten Projektkostenabschätzung von insgesamt 2,8 Mio EUR entfiel ein **Teilbetrag von rd 1,1 Mio EUR auf geplante Kosten für Grundablösen für 8.000 m2 Grund sowie für vier Objektablösen.**
- Entsprechend der **damals gültigen Rechtslage** ging der Gemeinderat davon aus, dass **einige für die Begleitstraße zusätzlich benötigte Grundstücke entlang der A9 vom Bund kostenlos zur Verfügung gestellt** würden. Aufgrund des Bundesstraßenübertragungsgesetzes 2002 haben sich die **Rahmenbedingungen grundlegend geändert**, sodass die **Grundstücke entlang der A9 nicht mehr zur Verfügung** standen. In der Folge war die ASFINAG nicht mehr bereit, die erforderlichen Grundstücke entlang der A9 zur Verfügung zu stellen sodass eine **neue Trasse mit entsprechendem Mehrbedarf für die Grundstücksbeschaffung** geplant werden musste.
- Dies ist die **Ursache für einen Teil der Projektkostenerhöhung**, die in einem Gemeinderatsantrag 2003 vorbereitet wurde. Der Antrag wurde dann von der Tagesordnung des zuständigen Gemeinderatsausschusses, wie erwähnt, abgesetzt. Ein **weiterer Teil der Kostenüberschreitung ist auf Fehleinschätzungen der Anschaffungskosten** für die 4 Objektablösen und die 8.000 m2 Grund und Boden zurück zu führen.
- Aus budgetären Gründen und wegen einer **mittlerweile neuen politischen Prioritätensetzung** ist das **Projekt derzeit gestoppt** und wurden auch in den Jahren 2004 und 2005 **keine Budgetmittel** für die Fortsetzung des Projektes vorgesehen.
- Der **Stadtrechnungshof hält fest**, dass im konkreten Fall in mehrfacher Hinsicht ein **missglücktes Projektmanagement** vorgelegen hat. Abgesehen davon, dass dem Stadtrechnungshof im Jahr 2000 **keine Projektkontrolle**, die unter anderem gerade die Plausibilisierung von Kostenschätzungen zum Ziel hat, in Auftrag gegeben wurde, ist festzuhalten, dass die **Ermittlung der Grundeinlösen** zum Zeitpunkt der Projektgenehmigung vom Juni 2000 **weder nachvollziehbar, noch wenigstens nachvollziehbar dokumentiert** wurde. Auch wurde im Beschluss des Jahres 2000 verabsäumt, eine Festlegung zu treffen, welche Magistratsabteilung für die Projektabwicklung verantwortlich zeichnen sollte.
- **Zusätzlich zu dem schon seitens der Stadtbaudirektion bezifferten Mehrerfordernis von rd 1,5 Mio EUR (siehe oben)** sind nach Ansicht des Stadtrechnungshofes bis zu **rd 0,4 Mio EUR in die Projektkostenerhöhung einzubeziehen**, dies betrifft unter anderem **zu planende Nebenkosten** für die Grundstückserwerbe sowie **Abbruch- und Planungskosten.**

Sollte budgetär in Zukunft eine Projektfertigstellung möglich sein, ist vor Genehmigung eine Überarbeitung der bereits ermittelten Projektkostenerhöhung durchzuführen.

Der Kontrollausschuss stimmt den Feststellungen und der Empfehlung des Stadtrechnungshofes zu und stellt gemäß § 67 a in Verbindung mit § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der geltenden Fassung den

Antrag,

der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses:

Dr. Günter Riegler

GR Mag. Harald Korschelt

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 20.12.2004, am 31.1.2005 und am 2.3.2005.

Der Vorsitzende: